

L 2 AS 397/13

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
2
1. Instanz
SG Köln (NRW)
Aktenzeichen
S 17 AS 3627/12
Datum
28.02.2013
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 2 AS 397/13
Datum
10.12.2013
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 4 AS 2/14 BH
Datum
-

Kategorie
Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 28.02.2013 wird zurückgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 00.00.1948 geborene Kläger bezieht vom Beklagten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis 31.08.2012 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 17.01.2012 Leistungen in Höhe von 905,06 Euro monatlich (Regelbedarf 374,00 Euro, Mehrbedarf für Warmwasser 8,60 Euro, Bedarfe für Unterkunft und Heizung 522,46 Euro - davon Grundmiete 372,46 Euro, Heizkosten 70,00 Euro, Betriebskosten 80,00 Euro). Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers vom 21.01.2012 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.09.2012 zurück.

Am 22.06.2012 reichte der Kläger eine Nachforderung aus Betriebskostenabrechnung für 2011 ein und wies auf eine sich daraus ergebende Mieterhöhung auf 537,46 Euro ab August 2012 hin (Betriebskosten 95,00 Euro). Mit Bescheid vom 25.06.2012 erhöhte der Beklagte die Leistungsbewilligung entsprechend für den Monat August auf 920,06 Euro.

Mit weiterem Bescheid vom 13.07.2012 wurden dem Kläger Leistungen in gleichbleibender Höhe für den Zeitraum vom 01.09.2012 bis 28.02.2013 bewilligt. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers vom 20.07.2012 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.09.2012 zurück.

Mit Änderungsbescheid vom 24.11.2012 berücksichtigte der Beklagte die Erhöhung der Regelsätze für die Monate Januar und Februar 2013 (Leistungsbewilligung nunmehr 928,25 Euro) und mit weiterem Änderungsbescheid vom 18.01.2013 eine vom Vermieter vorgenommene Anpassung der Heizkostenvorauszahlung zum 01.01.2013 (Leistungen nunmehr 978,25 Euro).

Der Kläger hat am 09.09.2012 unter Benennung und Beifügung beider Widerspruchsbescheide vom 04.09.2012 Klage beim Sozialgericht Köln (SG) erhoben "wegen Zahlung auf individuelle örtliche und situationsbezogene der Würde genügende Leistungen der Grundsicherung (Hartz IV-Leistungen)". Nach Abzug des Stromabschlags in Höhe von 80,00 Euro und Internet/Telefonkosten in Höhe von 50,00 Euro monatlich verbleibe ihm ein Tagesbudget von 10,00 Euro. Davon könne er sich ernähren bzw. dahinvegetieren, aber ein würdevolles Leben sei nicht möglich. Eine Budgetierung ohne Berücksichtigung individueller Verhältnisse sei nur dann tauglich, wenn das Grundeinkommen inkl. Mietzahlung und Heizkosten bei 1.200 Euro monatlich für einen Singlehaushalt liege.

Das SG hat die Klage nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 28.02.2013 abgewiesen. Die Bescheide des Beklagten seien rechtmäßig. An der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelbedarfe bestünden zur Überzeugung der Kammer keine Zweifel. Für die Zeit ab Januar 2011 habe der Gesetzgeber die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 09.02.2010 - [1 BvL 1/09](#)) notwendig gewordene Neuregelung vorgenommen (vgl. Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 - RBEG). Unter anderem seien dabei die Regelbedarfe mit höheren Beträgen festgesetzt worden. Diese seien nicht verfassungswidrig. Hierzu hat sich das SG den Ausführungen im Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.07.2012 ([B 14 AS 153/11 R](#)) vollinhaltlich angeschlossen.

Gegen den ihm am 02.03.2013 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 03.03.2013 Berufung eingelegt und sein Begehren weiter verfolgt und vertieft. Die Vielzahl karitativer und sozialer Einrichtungen, Essenstafeln, Kleiderkammern usw. zeige, dass die Leistungen der

Grundsicherung nicht ausreichen. Seiner Auffassung nach müssten die Gesamtleistungen nach dem SGB II bei 1.200 Euro monatlich liegen. Insbesondere die Stromkosten seien in unzureichender Höhe widerspiegelt.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 28.02.2013 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen,

den Bescheid vom 17.01.2012 und den Änderungsbescheid vom 25.06.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.09.2012 (Leistungszeitraum 01.03.2012 bis 31.08.2012)

sowie den Bescheid vom 13.07.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.09.2012 und der Änderungsbescheide vom 24.11.2012 und 18.01.2013 (Leistungszeitraum 01.09.2012 bis 28.02.2013)

abzuändern und ihm für die Zeit vom 01.03.2012 bis zum 28.02.2013 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines höheren Regelbedarfs zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Dieser ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das beklagte Jobcenter der Stadt Köln ist gem. [§ 70 Nr. 1 SGG](#) beteiligtenfähig. Es steht insoweit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleich.

Streitgegenstand sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis 28.02.2013 als durch den Beklagten für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis 31.08.2012 mit Bescheid vom 17.01.2012 und Änderungsbescheid vom 25.06.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.09.2012 bzw. für den Zeitraum vom 01.09.2012 bis 28.02.2013 mit Bescheid vom 13.07.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.09.2012 und Änderungsbescheiden vom 24.11.2012 und 18.01.2013 bewilligt.

Der Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden über den Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld II (Alg II) insgesamt entschieden. Damit stehen Regel-, Unterkunfts- und Heizungsbedarf sowie Mehrbedarfsleistungen im Streit (vgl. BSG Urteil vom 28.03.2013 - [B 4 AS 12/12 R](#) juris Rn. 10). Diese Bescheide hat der Kläger insgesamt mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage angegriffen. Wenngleich der Kläger sich argumentativ ausschließlich mit dem seiner Auffassung nach verfassungswidrig zu niedrig festgesetzten Regelbedarf für einen Alleinstehenden auseinandersetzt, folgt hieraus keine Beschränkung des Streitgegenstandes auf den Regelbedarf (vgl. BSG a.a.O., juris Rn. 11).

Der Kläger hat mit seinem Begehren keinen Erfolg. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Die Höhe der dem Kläger bewilligten Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts nach dem SGB II ist nicht zu beanstanden. Der Kläger, der die Grundvoraussetzungen des [§ 7 SGB II](#) für die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II erfüllt, hat im Zeitraum vom 01.03.2012 bis zum 28.02.2013 keinen Anspruch auf höhere als die ihm vom Beklagten gewährten Leistungen.

Zutreffend hat der Beklagte in den Monaten März bis Juli 2012 Leistungen in Höhe von 905,06 Euro monatlich bewilligt. Die Leistungssumme ergibt sich dabei gem. [§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) in der Fassung des zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen (im Folgenden: RBEG) und zur Änderung des SGB II und SGB XII - Gesetz vom 24.03.2011, [BGBl I, 453](#) - (gesamtes Gesetz im Folgenden: GERÄ) i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG und der Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 20.10.2011 über die Höhe der Regelsätze nach [§ 20 Abs. 5 SGB II \(BGBl I 2011, 2093\)](#) aus einem Regelbedarf von 374,00 Euro monatlich. Kosten der Warmwasserversorgung waren als monatlicher Mehrbedarf gem. [§ 21 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 SGB II](#) in Höhe von 8,60 Euro zu zahlen. Weitere Ansprüche auf eine Mehrbedarfsleistung nach [§ 21 SGB II](#) bestanden nicht. Die gem. [§ 22 SGB II](#) zu zahlenden Kosten der Unterkunft und Heizung betragen - entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen des Klägers - monatlich 522,46 Euro.

Für die Monate August bis Dezember 2012 erhöhte sich der genannte Betrag - wie vom Beklagten berücksichtigt - wegen der Mieterhöhung um 15,00 Euro auf 920,06 Euro.

Für die Monate Januar und Februar 2013 hat der Beklagte zutreffend Leistungen in Höhe von 978,25 Euro bewilligt. Die Leistungssumme ergibt sich gem. [§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) idF des GERÄ (s.o.) und der Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 18.10.2012 über die Höhe der Regelsätze nach [§ 20 Abs. 5 SGB II](#) ab 01.01.2013 ([BGBl I 2012, 2175](#)) aus einem Regelbedarf von 382,00 Euro monatlich. Kosten der Warmwasserversorgung waren als monatlicher Mehrbedarf gem. [§ 21 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 SGB II](#) in Höhe von 8,79 Euro zu zahlen. Weitere Ansprüche auf eine Mehrbedarfsleistung nach [§ 21 SGB II](#) bestanden nicht. Die gem. [§ 22 SGB II](#) zu zahlenden Kosten der Unterkunft und Heizung betragen monatlich 587,46 Euro.

Zur Überzeugung des Senats ist die Höhe des gesetzlich vorgesehenen Regelbedarfs für Alleinstehende nicht verfassungswidrig. Um Wiederholungen zu vermeiden, nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil des SG sowie des dort

zitierten Urteils des BSG vom 12.07.2012 - [B 14 AS 153/11 R](#). Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und die dafür gestellten Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung sei ohne Aussicht auf Erfolg (Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 20.11.2012 - [1 BvR 2203/12](#)). Ergänzend nimmt der Senat Bezug auf die entsprechenden Ausführungen des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfe im Urteil vom 12.07.2012 - [B 14 AS 189/11 R](#), gegen das die eingelegte Verfassungsbeschwerde ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen worden ist (Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 27.12.2012 - [1 BvR 2471/12](#)) sowie auf die weiteren Entscheidungen des BSG vom 28.03.2012 - [B 4 AS 12/12 R](#) und [B 4 AS 47/12 R](#). Den dortigen Ausführungen schließt sich der Senat nach eigener Überprüfung und Überzeugungsbildung an.

Insbesondere stimmt der Senat im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gewaltenteilung dem BSG darin zu, dass den Gerichten wegen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers nur eine zurückhaltende materielle Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelungen dahingehend zukommt, ob die Bestimmung der Leistungen durch den Gesetzgeber nachvollziehbar ist und die Leistungen nicht als evident unzureichend angesehen werden müssen (vgl. BSG Urteil vom 12.07.2012 - [B 14 AS 153/11 R](#) juris Rn. 20).

Als unproblematisch sieht der Senat dabei zunächst den Umstand an, dass die Einzelheiten des Verfahrens nicht im SGB II geregelt sind, sondern vom Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) übertragen werden. Dies hat bereits das BVerfG in seinem Urteil vom 09.02.2010 - [1 BvL 1/09](#) als verfassungsmäßig angesehen (BVerfG a.a.O., juris Rn. 160).

Ebenfalls vom BVerfG als verfassungsgemäß angesehen worden ist der Rückgriff auf das Statistikmodell statt des Warenkorbmodells (BVerfG a.a.O., juris Rn. 162) und die Anknüpfung an die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS) (BVerfG a.a.O., juris Rn. 167).

Soweit das BVerfG im genannten Urteil verlangt hat, dass der Gesetzgeber seine Berechnungsgrundlagen transparent und sachgerecht darlegen müsse (BVerfG a.a.O., juris Rn. 139), ist dies mit der durch das RBEG vom 24.03.2011 vorgenommenen Neuregelung erfolgt. Wie das BVerfG dies gefordert hat (BVerfG a.a.O., juris Rn. 139), sind die Bedarfsarten, die hierfür aufzuwendenden Kosten und anschließend die Höhe des Gesamtbedarfs bestimmt worden (vgl. insb. § 5 RBEG).

Soweit der Gesetzgeber bei der Bildung der Referenzgruppe nicht mehr (wie noch vom BVerfG für richtig erachtet, BVerfG a.a.O., juris Rn. 168) das untere Quintil (20%), sondern lediglich die unteren 15% herangezogen hat, unterliegt diese Wertung dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (vgl. zu diesem Gestaltungsspielraum auch BVerfG a.a.O., juris Rn. 138). Ausdrücklich hat das BVerfG hierzu bereits ausgeführt, dass die Angemessenheit der Wahl der Referenzgruppe verfassungsrechtlich nicht zu überprüfen ist (BVerfG a.a.O., juris Rn. 168).

Auch das fehlende Herausrechnen der verdeckt bzw. versteckt Armen (d.h. Personen, die einen Anspruch auf Sozialleistungen hätten, diesen aber nicht geltend machen bzw. von Zuwendungen Anderer leben) aus der Referenzgruppe sieht der Senat nicht als verfassungswidrig an. Hierzu hatte bereits das BVerfG im genannten Urteil ausgeführt, dass es Sache des Gesetzgebers sei, zu entscheiden, ob er Positionen, die sich nicht klar berechnen lassen (vgl. hierzu [BT-Drs 17/3404, S. 88](#)), lieber unbeachtet lässt (BVerfG a.a.O., juris Rn. 169).

Soweit die Herausnahme einzelner Positionen und damit die Abweichung des Gesetzgebers vom Statistikmodell als verfassungswidrig kritisiert worden ist, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Ausdrücklich hat das BVerfG in seiner o.g. Entscheidung ausgeführt, dass Kürzungen von Ausgabepositionen möglich seien (BVerfG a.a.O., juris Rn. 170); diese müssten nur begründet (bzw. eine prozentuale Kürzung empirisch belegt) sein und weiter einen internen Ausgleich ermöglichen. Bei der vom BVerfG für Zeiten vor dem GERÄ für verfassungswidrig erachteten Bestimmung der Regelsatzhöhe fehlte es an einer Begründung der lediglich prozentual vorgenommenen Kürzungen; hiervon unterscheidet sich jedoch die hier im Verfahren streitige Herausnahme von Einzelpositionen. Diese Herausnahmen sind jeweils im Einzelnen vom Gesetzgeber begründet worden, so dass sich der Gesetzgeber hier im Rahmen seines Gestaltungsspielraums bei den vorzunehmenden Wertungen (BVerfG a.a.O., juris Rn. 138) gehalten hat. Zu den Herausnahmen bei den einzelnen Positionen verweist der Senat auf die ausführlichen Ausführungen des BSG im Urteil vom 12.07.2012 - [B 14 AS 153/11 R](#) juris Rn. 65 ff.).

Auch die Fortentwicklung der Regelsätze (Anpassung) sieht der Senat nicht als verfassungswidrig an. Entgegen der vom BVerfG noch für verfassungswidrig gehaltenen Anknüpfung an den aktuellen Rentenwert gem. [§ 68](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI - (BVerfG a.a.O., juris Rn. 183), ist die Fortschreibung jetzt an die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen (70%) sowie die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter (30%), somit einen Mischindex geknüpft, wobei maßgeblich die Veränderungsrate der letzten zwei Zwölfmonatszeiträume ist, die ihrerseits jeweils von Juli bis Juni laufen ([§ 28a Abs. 2 S. 1-3 SGB XII](#)). Für 2012 hat es bei der Anpassung eine Sonderregelung in [§ 138 SGB XII](#) gegeben, weil die Höhe der Regelbedarfe zum 01.01.2011 nur die Entwicklungen bis Dezember 2009 widerspiegelte. Aus diesem Grund erfolgten zum 01.01.2012 zwei Fortschreibungen. Die erste Veränderungsrate betrug 0,75%, die zweite 1,99% (vgl. [BGBl I 2011, 2090](#)), die Veränderungsrate zum 01.01.2013 2,26% (vgl. [BR-Drs 553/12, S. 5](#) ff.). Im Grundsatz hat das BVerfG die jetzt gewählte Anknüpfung im genannten Urteil für richtig angesehen. Dass die konkrete Ausgestaltung sich nicht im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums hält, kann der Senat nicht erkennen (vgl. auch BSG Ur. v. 12.07.2012 - [B 14 AS 153/11 R](#) juris Rn. 79 ff.). Dies gilt auch für die vom Kläger besonders angesprochene Entwicklung der Strompreise, die gleichfalls der o.g. Anpassung unterliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für eine dezentrale Warmwassererzeugung bereits gesondert als Mehrbedarf gem. [§ 21 Abs. 7 SGB II](#) von den Leistungsträgern übernommen werden.

Soweit der Kläger zur Begründung seines Begehrens die Existenz karitativer Einrichtungen heranzieht, belegt dies nicht, dass die Leistungen der Grundsicherung nicht ausreichen. Der Gesetzgeber hat sich mit der Frage, wie das Existenzminimum zu bemessen ist, ausführlich und im Einklang mit dem Verfassungsrecht auseinandergesetzt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich und auch bisher nicht wissenschaftlich vorgetragen worden, dass eine Sicherung der Existenz nur dann möglich ist, wenn Grundsicherungsleistungen durch karitative Leistungen aufgefüllt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#)) nicht als gegeben angesehen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2014-02-05